

die 6spaltige Zeile 25 A. Resten unter dem Rubrikationspreis (6spaltig) 75 A. bei den Familienanzeigen (6spaltig) 60 A.

Extra-Belagen (gelbst), 200 mit dem Morgen- und Abendblatt, ohne Postbefreiung A 60.— mit Postbefreiung A 70.—

Annahmeschluss für Anzeigen: Abend-Ausgabe: Sonntags 10 Uhr. Morgen-Ausgabe: Sonntags 4 Uhr. Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Die Expedition ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Vogt in Leipzig.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des königlichen Land- und des königlichen Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Mittwoch den 22. Juli 1903.

Nr. 367.

Quousque tandem?

Es scheint, daß man uns nicht verzeiht, deshalb wollen wir deutlicher reden.

Die Gefährliche der verpackten Gelegenheiten ist eine der traurigsten für die Betroffenen und eine der lächerlichsten für die anderen Leute.

Die ist die Frage? Die zum Mindesten in der Dornenbereite Wanderung des sächsischen Wahlrechtes vor sieben Jahren hatte wieder einmal dem gemäßigten Liberalismus in Sachsen nicht das gebracht, was er auf Grund seiner wirtschaftlichen Machtverhältnisse fordern durfte und darf.

Und zu wessen Gunsten? Das man in Dresden an eine sozialdemokratische Verfassungspolitiker denkt, etwa der Art, durch Kongressen ein Partieren mit absolut untroublichen Leuten zu ermöglichen, ist ausgedacht.

Als die Gelegenheiten ist das schon kommen auch Menschen, die sie leben. Aber diese Menschen stehen unger und unterhalten sich und reden alles. Das hätte die Regierung nicht tun sollen, daß hätte die Regierung wenigstens anders machen sollen.

Ihrer Haut kleben geschritten werden sollen, und werden zu retten wissen, was zu retten ist.

Es mag ja sein, man hätte die Reform auch anders inszenieren können, aber das eine ist doch unbestreitbar, daß sich die Regierung auf etwas stützen muß, wenn sie mit dem immerhin großen Verlangen vor eine parlamentarische Mehrheit tritt, sich selbst umzubringen.

Wer einen Weg ohne Gewalt von seinem Pferde drängen möchte, der muß ihm doch wenigstens rote Öldrucke zeigen können, sonst heißt der Mann einfach nicht ab und alles bleibt beim alten. Kann man denn überhaupt, ohne sich gerade wegzurufen, deutlicher jemandem seine Intentionen einzugestehen, als es hier in dem Vorschlage geschehen? Richtig, wer das Wort hat, führt die Braut beim, sondern wer die Courage hat.

Wie verhalten sich endlich, daß man dies ja schon seit Jahren sagt, daß man uns mit klaren Worten sagt, ab die ausgestreckte Hand ergreifen oder ausge schlagen werden soll. Wir verlangen ein Parteiprogramm, nicht nur eins für die Wahlrechtskonferenz und den Wahlrechtslandtag, sondern auch eins für die Legislation im Lande.

Seit dem demokratischen 14. Juli rufen und warten wir vergebens. Die Politik kennt keine Ferien!

Wissen wir noch deutlicher werden? S.

Soldatenmihandlungen.

Das überaus milde Urteil des Kriegsgerichts in Rembden, das einen Militärhauptmann wegen Verletzung einer Angehörigen Untergebenen und wegen Unterlassung einer Anzeige von Missethungen zu 7 Monaten ehrenvoller Haftstrafe verurteilte, hat die allgemeine Aufmerksamkeit wieder einmal auf das traurige Kapitel der Soldatenmihandlungen gelenkt.

An der Bekämpfung der vorchriftswidrigen Behandlung von Untergebenen hat zunächst die Gesamtheit des Volkes das größte Interesse. Sie, welche die wahrlich nicht geringen Opfer für die Befreiung der Oereseisengaden aufbringt, hat ein Recht darauf, nicht durch den Gedanken an die Möglichkeit von Soldatenmihandlungen zu werden. An der Bekämpfung der Soldatenmihandlungen hat jedoch das Oer selbst das größte Interesse.

Dienstpflicht der Truppen einwirken, jede Kameradschaft untergraben müßten.

Die Bekämpfung der Soldatenmihandlungen unter allen Umständen fordern, hat Prinz Georg damals die "rückwärts" Entlassung solcher Unteroffiziere befohlen, und verboten, mit Elementen, die sich in nennenswerter Weise einer Missethungen Untergebenen schuldig gemacht, Kapitulanten abzuschließen.

Einmal schon in den hier erwähnten Anordnungen die Offiziere zur Bekämpfung der Soldatenmihandlungen herangezogen, so geschieht das noch mehr in den Bestimmungen des Gesetzes, die das Verhalten der Offiziere gegenüber Angehörigen von Missethungen behandeln.

Im Rembdenburger Falle hat ein Vatterleib nicht bloß Missethungen zu verbergen gesucht, sondern sogar zur Missethungen Untergebener verleitet. Trotzdem hat das Kriegsgericht ihn nicht zur "strengsten" Verantwortung gezogen, vielmehr eine überaus gelinde und nicht entsprechende Strafe über ihn verhängt.

Deutsches Reich.

Berlin, 21. Juli. (Die Berufsangehörigen.) Anstehend offiziell wird gefordert: Noch immer werden von wirtschaftlichen Vereinigungen, Berufsvereinigungen, Innungen und anderen Korporationen Beschlüsse gefaßt, die auf die Aufhebung der Bestimmungen des gewerblichen Unfallversicherungsgesetzes über die Auffassung der Berufsangehörigen solcher Verbände, die in der nächsten Zeit abgeschlossen werden sollen, drücken.

Die verbündeten Regierungen hatten gewiß in dem Entwurfe zu der Unfallversicherungsgesetzgebung, die sie dem Reichstage vorlegten, Neuerungen wegen der Berufsangehörigen Reservefonds nicht in Vorschlag gebracht, sie wollten es dabei bewenden lassen, daß nach dem alten Gesetze diese Fonds bis auf den doppelten Betrag der Jahresabgabe gebracht werden. Wenn dem Reichstage das bei der Unfallversicherung schon bei der Aufhebung der Reservefonds während der nächsten 20 Jahre in die Novelle gebracht. Aber während man früher noch annehmen konnte, daß die Regierung, von der die Neuerung nicht ausgegangen war, sich gegebenenfalls bereit finden lassen würde, die Initiative zur Aufhebung der letzteren zu ergreifen und wenigstens den Versuch zu machen, daß der Reichstag seinen früheren Beschluß umkehrte oder umgestaltete, ist die Hoffnung darauf geschwunden.

daß auch die Regierung zu einer Inangriffnahme des Versuches zur Aufhebung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu bewegen sein wird.

Man wird deshalb in den Berufsangehörigen Kreisen gut tun, sich damit abzufinden, daß die Aufhebung der Reservefonds, wie sie bereits zwei Jahre gedankt ist, auch fernerhin vor sich gehen wird und daß sich um die hierfür an die Berufsangehörigen zu leistenden Beiträge die Verteilung der einzelnen Betriebe für die nächsten 20 Jahre dauernd erörtern werden.

Berlin, 20. Juli. Eine erhebliche Verabfolgung der Berufsangehörigen für einen großen Teil der Teilnehmer bedeutet eine Ergänzung der Aufhebungsbestimmungen zur Berufsangehörigenverordnung, die Staatssekretär Kratke schon in Betreff der Reichslandtag erlassen hat. Sie ist die Anwendung der Ortsbeiträge auf den Berufsangehörigen. Die Ergänzung selbst lautet:

Im Nachborschaftverhältnis dürfen die Teilnehmer, die Grundbesitzer und Grundbesitzer sind, gegen die Beiträge von 5 A für jede Bebauung von nicht mehr als drei Minuten Dauer (Grund) und Einzelgebühren bezahlen, so haben sie, falls die Grundbesitzer in einem der Nachborschaftverhältnisse über 10 A, als die in ihrem eigenen Bezugs, an Stelle der letzten jene höhere Grundbesitzer zu zahlen. Die gegen die Beiträge von 5 A gefällten Nachborschaftverhältnisse werden auf die nach § 5 der Berufsangehörigen-Ordnung von den Teilnehmern jährlich zu bezahlenden 400 Ostmarken angerechnet.

Unter Nachborschaftverhältnis in Berufsangehörigen versteht die Reichspostverwaltung den Verkehr zwischen Postorten mit gemeinsamen Ortsbeiträge. Hier müssen bisher Teilnehmer, die Grund- und Einzelgebühren bezahlen, für jedes Mitglied mit einem Nachborschaftverhältnis von 3 Minuten 20 A entrichten. Diese Gebühre sum außerdem nicht auf jene 400 Ostmarken zur Anrechnung, die jeder Teilnehmer mindestens bezahlen muß, ab er davon Gebrauch macht oder nicht. Die Verfügung stellt nun hier den Orts- und Nachborschaftverhältnisse gleich. Ein Mitglied zwischen Nachborschaftverhältnisse 5 A, die außerdem auf jene 400 Ostmarken angerechnet werden. Teilnehmer, die Grund- und Einzelgebühren bezahlen, können also mit dem Nachborschaftverhältnis für je 5 A sprechen, während sie bisher 20 A bezahlen mußten. Die Verfügung tritt vom 1. Oktober ab in Kraft. Maß zu unterstellen ist der Vorortverleiher, in dem nach wie vor 20 A für das Mitglied von Stellen mit Grundbesitzern entrichtet werden müssen.

Berlin, 21. Juli. (Telegramm.) Die Nordd. Allg. Ztg. schreibt: Ein friedliebender Kirchenführer, ein warmherziger Freund der Armen und Unterdrückten und ein feinsinniger Gelehrter ist mit Leo XIII. dahingegangen, dessen Name weit über den Kreis der katholischen Kirche mit dem Gefühl aufrichtiger Hochachtung genannt wird. Unser Kaiser verehrte in dem Kirchenführer einen persönlichen Freund. Die wiederholten Besuche des Kaisers legten für das gute Verhältnis zwischen den beiden ein beständiges Zeugnis ab. Bei dem Antritt des Pontifikates sah Leo von Ruf voran, daß er befreundet sein werde, ein Friedenspapst zu sein. Diesen Ruf hat er dem Deutschen Reich gegenüber in der richtigen Erkenntnis der wahren Interessen sowohl der Kirche, als der Staatsangehörigen gerechtfertigt. Unter seiner tätigen Mitwirkung gelang es, den Kulturkampf beizulegen und einen modus vivendi mit der katholischen Kirche zu finden, der sich bis heute bewährt hat. Schon vor 18 Jahren übertrug ihm das Vertrauen der deutschen Regierung das Amt eines Sonderbotschafters in dem Karolinerstreit mit Spanien. Wenn heute unter dem regnen Anteil der katholischen Bevölkerung am Aufbau des Deutschen Reiches weiter gearbeitet werden kann, so ist dies nicht zum wenigsten der staatsmännischen Einsicht Leo's zu danken, der auch nach der Beilegung des Kulturkampfes wiederholt und noch in seinem letzten Lebensjahre ein offenes Verhältniß für die staatlichen Bedürfnisse Deutschlands zeigte. Unter den vielen Wägen, die in der deutschen Geschichte eine Rolle spielten, wird Leo XIII. eine der sympathischsten Erscheinungen bleiben.

Berlin, 21. Juli. (Telegramm.) Die Berliner Korrespondenz schreibt: In dem vom Minister des Innern berechneten Haushaltsvergleiche wird sich die vom Minister mit den betlichen Instanzen besprochene Günstigkeit in dreifacher Richtung zu betonen haben. Zunächst handelt es sich um die Verringerung der auslandischen Kor. Dazu wird hoffentlich das Ergebnis der Sammlungen, die einer großen Opferbereitschaft begegnen, ebenso zufließen, wie zur Befreiung der unmittelbaren Kosten für Aufklärung und Definition. Letztere namentlich ist von weittragender Bedeutung, da erfahrungsgemäß die Epidemien häufig als Folgeerscheinung derartiger Wasserlasterausbrüche auftreten. Sodann handelt es sich um die Feststellung des Schadens nach Umfang und Wert, namentlich soweit wenig Bemittelte von Verlusten betroffen wurden oder die Erwerbungsquelle Einzelner verlustet ist. Die Art der Feststellung durch die zuständigen Verwaltungsorgane ist für alle Teile der Provinz nach dem gleichen Grundsatze vereinbart. Erst nach dem Eingange dieser Berichte wird es der Regierung möglich sein, zu der Frage der Staats- und Kommunalhaushaltsbilanz Stellung zu nehmen. Endlich werden umfassende Maßnahmen ergriffen werden müssen zur Vorbereitung ähnlicher Katastrophen. Naturgemäß kann augenblicklich nicht ein länderweites Programm dafür aufgestellt werden. Es verbleibt sich von selbst, daß hier möglichst angeordnete und gründliche Flugsuntersuchungen, sowie die Schaffung eines den Fortschritten der modernen Wasserbautechnik entsprechenden Einbeziehungssystemes in Frage kommen.